

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 0734/24/4-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3, 8**

**Datum des Beschlusses:** **04.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 17.07.2024 einen Online-Beitrag über eine genannte Kirchengemeinde. Die Kirche befinde sich auf einer spannenden Reise. Sie wolle sich neu erfinden. Die Kirchengemeinde selbst spreche von einer hybriden Nutzung. Das heiÙe, die Kirche solle kein Ort bleiben, der exklusiv für religiöse AnläÙe zur Verfügung stehe. „*Die Kirche bleibt als Gottesdienstraum erhalten*“, werde auf der Gemeinewebsite erklärt. Aber: „*Die neue Weite des Raumes ermöglicht andere Feierformen.*“ Im Prinzip für alle.

Am Mittwoch, 17. Juli, gebe es dazu einen Redebeitrag im Pfarrgemeinderat. Aber nicht von den Befürwortern, sondern den Kritikern. Diese hätten die Befürchtung, die Kirche könne entweiht werden.

Ein namentlich genannter Kritiker, der im Hauptberuf in einem ebenfalls genannten Erzbischöflichen Ordinariat für das Thema Photovoltaik zuständig sei, kommt zu Wort. Er fordere die Ideen der Gemeinde rund um den Pfarrer heraus. „Es ist die falsche Örtlichkeit“, sage er. Und er moniere, mit der geplanten Öffnung werde die Kirche „entweiht“ und sei dann kein sakraler Bau mehr. Der Zitierte behauptete, die Planer wollten eine Kletterwand in die Kirche bauen – direkt an der Wand über dem Altar. „Das stimmt nicht“, antworte der Pfarrer im Gespräch mit der Zeitung. Die Kritiker um den genannten Mann seien „eine kleine, sehr laute Gruppe“, so der Pfarrer. Dass die Stimmung aufgeheizt sei, höre man seiner Stimme an.

Die Position des Pfarrers und des genannten Kritikers führt die Redaktion weiter aus.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag namentlich genannte und zitierte Kritiker. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 8 des Pressekodex geltend.

Am 15.07.2024 habe er den Redakteur angerufen und angefragt, ob mit der Zeitung im Juli 2024 ein Pressetermin mit von ihm benannten Gesprächspartnern zum Thema Neukonzeption der Kirche möglich sei. Im ersten Telefonat haben man kurz über den Anlass und die Beweggründe gesprochen und der Redakteur habe dies innerhalb der Redaktion abklären wollen. Beim Rückruf vom Redakteur habe der Beschwerdeführer erneut zuerst die Frage bzgl. Pressegespräch gestellt, aber keine klare Antwort erhalten. Vielmehr habe dieser den Beschwerdeführer in das Gespräch hineingezogen, um weitere Hintergrundinformationen zu erhalten. Zu seiner Verwunderung habe der Redakteur hieraus den Artikel verfasst.

1. Zur Rechtslage: Es habe vom Redakteur nicht die Frage gegeben, ob er das Gespräch für einen Artikel verwenden könne. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer von ihm nie gefragt worden, ob der Redakteur den Beschwerdeführer zitieren dürfe. Über dieses Gespräch ohne seine Zustimmung einen öffentlichen Artikel zu verfassen sei rechtlich unzulässig (Verstoß gegen Grundrecht im Grundgesetz Art. 2).

2. Zum Inhalt:

a. Verschiedene Sachverhalte seine Person betreffend seien gekürzt, teilweise sinnverschoben oder gar unrichtig wiedergegeben worden: z. B. „*eine Kletterwand an der Wand über dem Altar*“ habe der Beschwerdeführer nicht gesagt.

b. Seine berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber bewusst zu benennen, habe nichts mit dem Thema zu tun und führe zu bestimmten Assoziationen. Das Gespräch habe der Beschwerdeführer als Mitglied in der Kirchengemeinde geführt.

Auf Nachfrage des Presserats, ob bzw. welche Funktion der Beschwerdeführer für die „Gegner“-Gruppe bzw. bzgl. des Redebeitrags vom 17.07. habe und ob hinsichtlich des Gesprächs, aus dem er zitiert wurde, Vertraulichkeit bzw. „unter drei“ vereinbart wurde, teilt er mit, er gehöre zur „Gegner“-Gruppe der Neukonzeption der Kirche und sei eines der aktiven Mitglieder. Es sei seitens des Redakteurs weder Vertraulichkeit noch Zustimmung zur Veröffentlichung und Weitergabe des Gesprächsinhalts nachgefragt oder gar vereinbart worden.

Über das Gespräch ohne seine Zustimmung einen Artikel zu verfassen und zu veröffentlichen sei rechtlich unzulässig (Verstoß gegen Grundrecht Art. 2 Grundgesetz).

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zu gelassen auf die Jobnennung (Ziffer 8 des Pressekodex) und das mögliche Falschzitat (Ziffern 2 und 3 des Kodex).

IV. Der stellvertretende Chefredakteur nimmt für die Beschwerdegegnerin Stellung. Er habe im Nachgang zu der Berichterstattung bereits im Austausch mit dem Beschwerdeführer gestanden. Seine Kritik an der Berichterstattung habe er seinerzeit nahezu wortgleich wie in seiner Beschwerde an den Presserat formuliert. Der Stellungnehmende habe ihm wie folgt geantwortet:

*„Die Vorgehensweise meines Kollegen [Name] ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich hier um ein öffentliches Thema, zu dem zum Veröffentlichungszeitpunkt eine öffentliche Veranstaltung stattfinden sollte. Zudem haben Sie sich öffentlich als einer der Akteure in*

*diesem Thema zu erkennen gegeben, Sie wollten ja nach meinem Verständnis ein Pressegespräch führen. Dass Herr [Name des Kollegen] Pressevertreter ist, war Ihnen bekannt. Insofern besteht für einen Journalisten keine Verpflichtung, sich eine Genehmigung zur Veröffentlichung der während einer Recherche gewonnenen Informationen einzuholen zu lassen. Die Veröffentlichung in unserem Lokalteil zeigt einen bestehenden Dissens auf, durch den damit verbundenen Hinweis auf eine öffentliche Sitzung des Pfarrgemeinderates wird es interessierten Bürgerinnen und Bürgern möglich, sich aus erster Hand zu informieren und sich ggf. aktiv einzubringen. Auch dies ist ein Argument dafür, eben nicht Ihrem Wunsch nach einem Pressegespräch zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen.“*

Der Autor des Beitrags habe dem Stellungnehmenden auf Nachfrage bestätigt, dass dem Beschwerdeführer aus den Gesprächen habe klar gewesen sein müssen, dass der Redakteur eine Berichterstattung plane. Zudem sei der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wiederholt in verschiedensten Kontexten Gegenstand ihrer Berichterstattung, insofern sei ihm der Umgang mit Vertretern der Lokalmedien zweifellos bekannt. Der Redakteur gebe auch an, dass die im Text zitierten Aussagen vom Beschwerdeführer so gemacht worden seien. Die Benennung der beruflichen Position habe es dem Leser aus Sicht des Redakteurs ermöglichen sollen, die Argumentationslinien gut einzuordnen.

Der Beitrag sei auch in der gedruckten Ausgabe der Zeitung erschienen. Diesen hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Pressekodex, namentlich der Ziffern 2, 3 und 8.

Dass der Beschwerdeführer im Beitrag falsch zitiert wurde, ist nicht belegt. Hier steht Aussage gegen Aussage. Der Ausschuss bewertet die Beschwerde insoweit als nicht aufklärbar nach § 12 Abs 4 der Beschwerdeordnung. Eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex ist damit nicht belegt.

Aus gleichem Grunde wurde eine Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex verneint.

Dass der Beschwerdeführer aus dem Telefonat zitiert wird, hält der Beschwerdeausschuss ebenfalls für zulässig. Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, gab es insoweit keine Vertraulichkeitsvereinbarung. Zudem ist der Beschwerdeführer, wie die Beschwerdegegnerin darlegt, medienerfahren. So trat er mehrfach bei der Kommunalwahl an und ist Sprecher seiner Fraktion im Gemeinderat. Ihm musste daher bewusst sein, dass es sich bei dem Telefonat um ein Pressegespräch handelte und er ggf. entsprechend zitiert werden würde.

Auch die Erwähnung seiner beruflichen Tätigkeit für die Kirche halten die Ausschussmitglieder für nicht zu beanstanden, da diese Information geeignet ist, die Position des Beschwerdeführers einzuordnen. Insoweit überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen des Beschwerdeführers, vgl. Ziffer 8 des Kodex.

### C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>